



Beschlussvorlage 2016/149	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	Basch, Wolfgang

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	12.05.2016	öffentlich

Festlegung der Inhalte zum Erlass einer Informationsfreiheitssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung entsprechend der Satzung der Stadt Landsberg, auf Friedberg angepasst, dem Stadtrat mit folgenden geänderten Maßgaben zur Beschlussfassung vorzulegen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 18.02.2016 darüber beraten, ob eine Informationsfreiheitsatzung erlassen werden soll, obwohl der Landesgesetzgeber am 30.12.2015 nunmehr mit Art 36 BayDSG einen gesetzlichen Auskunftsanspruch in Kraft gesetzt hat.

Der Stadtrat hat mit 19:10 Stimmen die Verwaltung beauftragt, den Erlass einer Informationsfreiheitsatzung vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Rechtsgrundlage für eine solche Satzung wird in der Regelung des Art 23 Gemeindeordnung gesehen, wonach Gemeinden zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen können (= sogenannte Satzungsautonomie). Der Regelungsbereich ist damit auf den eigenen Wirkungskreis beschränkt. Auch darf durch die Satzung nur insoweit Recht gesetzt werden, als nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

Es liegt damit im freien Ermessen des Stadtrats, ob eine Informationsfreiheitsatzung erlassen wird und wie diese ausgestaltet wird, solange sie sich auf den eigenen Wirkungskreis beschränkt und der Vorrang datenschutzrechtlicher Vorschriften gewahrt wird.

Der grundlegend geforderte Unterschied zur gesetzlichen Regelung geht dahin, dass bislang ein berechtigtes Interesse bestehen muss, um einen Informationsanspruch begründen zu können und dass nun umgekehrt voraussetzungslos ein Informationsanspruch besteht, solange datenschutzrechtliche Gründe nicht dagegen stehen.

Das Satzungsmuster der Friedberger Bürgervereinigung für Informationsfreiheit und der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen will dementsprechend einen möglichst weiten Informationsanspruch begründen (beigelegt ist diesmal der Satzungsentwurf von Bündnis 90/Die Grünen, da das Satzungsmuster der Friedberger Bürgervereinigung für Informationsfreiheit bereits der Sitzungsvorlage vom 18.2.2016 VL2016/044 als Anlage beilag. Andere Satzungen wie in Augsburg, Landsberg oder München folgen diesem Muster nicht (beispielhaft ist die Landsberger Satzung beigelegt, die sich an München und Augsburg anlehnt).

Um den endgültigen Satzungsbeschluss vornehmen zu können, sind die Inhalte der Satzung festzulegen.

Satzungsinhalte

§§ 1,2 der Satzungsentwürfe

- Festzulegen ist, auf welche Informationen ein Anspruch bestehen soll.
- Für Auslegungsfragen sollte Regelungsinhalt auch der Zweck der Satzung sein.
- Die Frage, ob „Jeder“ oder nur „jeder Einwohner“ anspruchsberechtigt ist.



- Die vorgelegte Satzung legt über den Informationsanspruch des Einzelnen hinaus Veröffentlichungspflichten für das Internet fest, was in den anderen genannten Satzungen fehlt.

Die Verwaltung würde hier die praxiserprobten Regelungen aus Landsberg vorschlagen. Den Informationsanspruch auf Einwohner zu beschränken erscheint deshalb sinnvoll, weil er sich ohnehin nur auf den eigenen Wirkungskreis beschränkt. Alle anderen natürlichen Personen können ihren Auskunftsanspruch nach Art 36 BayDSG geltend machen. Von „Nicht-Friedbergern“ scheint es gerechtfertigt, für eine Auskunft ein berechtigtes Interesse zu verlangen.

Eine Veröffentlichungspflicht in dem Umfang, wie in §2 Abs.2 und 3 der Satzung vorgesehen, ist von der Verwaltung mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar. Die Informationsflut wäre auch mit tausenden von Seiten nicht mehr überschaubar und das Risiko von Datenschutzverstößen nicht mehr ausschließbar. Hierzu müsste sich zusätzliches Personal verantwortlich zeichnen. Es sollte im Interesse einer sinnvollen Öffentlichkeitsarbeit im Ermessen der Stadt liegen, was und auf welche Weise auf ihrer offiziellen Internetseite gezeigt wird.

§ 3 Antragstellung

- Die Art der Antragstellung, insbesondere, ob mündliche Anträge zugelassen werden und ob eine Begründung oder die Darlegung eines rechtlichen Interesses verlangt wird.
- Die Frage, ob die Stadt oder der Antragsteller über die Art der Auskunftserteilung entscheiden darf.

Um Streit über den Auskunftsinhalt zu vermeiden, sollten mündliche Anträge nicht zugelassen werden. Nur schriftlich formulierte Anträge haben ausreichend Gewähr, dass die verlangte Auskunft in klarer und bestimmter Form gegeben werden kann. Auch eine Ablehnung müsste schließlich schriftlich formuliert werden. Es handelt sich insgesamt um ein formelles Verfahren. Unabhängig davon sind Auskünfte auf freiwilliger Basis nach wie vor möglich.

Aus Synergiegründen sollte der städtische Beschwerdemanager, der bislang auch Anfragen von Bürgern und Stadträten bearbeitet, als Antragsadressat bestimmt werden. Dies kann dort miterledigt werden, solange die Auskunftswünsche sich in dem Rahmen bewegen wie die Praxis in anderen Kommunen zeigt.

Auch für § 3 wäre aus Sicht der Verwaltung der Landsberger Text, auf Friedberg angepasst, zu empfehlen.



§§ 4,5 Antragserledigung

- Die Antragsbearbeitungsfrist sollte angemessen festgelegt werden.

Eine Pflicht zur unverzüglichen Antwort belastet die Verwaltung unangemessen. Sollte eine schnelle Antwort möglich sein, wird dies im Rahmen des effektiven Verwaltungshandelns auch vorgenommen. Eine Verpflichtung würde aber eine entsprechende Organisation mit zusätzlichem Aufwand erfordern, um dies gewährleisten zu können. Die Frist aus Landsberg erscheint angemessen.

§§ 5,6,7,8 Ablehnungsgründe

- Die Ablehnungsgründe sind festzulegen, insbesondere der Datenschutz.

Hier ist eindeutig der Landsberger Formulierung der Vorrang einzuräumen, da die genannten Schutzgüter in aller Regel nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Ausnahmen sind sämtlich gesetzlich geregelt, so dass es dem zuständigen Mitarbeiter nicht zugemutet werden sollte, die im anderen Muster genannten unbestimmten Rechtsbegriffe auszufüllen oder sich um die Zustimmung des Betroffenen bemühen zu müssen.

§§ 8,12 Kosten

- Die Frage der Kostenfreiheit bzw. Kostenhöhe ist zu entscheiden.

Entsprechend der bisherigen Kostensatzung der Stadt Friedberg, in der für Amtshandlungen Gebühren erhoben werden, sollten auch für aufwändigere Auskunftserteilungen Gebühren erhoben werden. Maßstab dabei sollte der zu betreibende Verwaltungsaufwand sein. Insoweit wird der Gebührensatz aus Landsberg für praxisgerecht gehalten.

Im Übrigen handelt es sich um Formalien. Die Einrichtung eines städtischen Informationsbeauftragten wird für überflüssig erachtet. Mit der Satzung besteht ein Rechtsanspruch, der mit Hilfe des Dienstvorgesetzten, der Rechtsaufsicht und des Gerichts durchgesetzt werden kann. An Bürgermeister und Stadtrat wie an den städtischen Beschwerdemanager kann sich der Antragsteller darüber hinaus wenden.

Insgesamt wird empfohlen, die Satzung der Stadt Landsberg auf Friedberg anzupassen und nur dort abzuändern, wo dies vom Stadtrat als erforderlich gesehen wird. Dies müsste dann im Beschluss mit aufgenommen werden.